

Zwischen

Renergiewerke Gablingen GmbH

Maierhof 1 | 86647 Buttenwiesen

Telefon: 08274 9278-567 | E-Mail: info@gablingen-fernwaerme.de

Amtsgericht Augsburg HRB 38806

im Folgenden **Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU)** genannt, und

→ WEG Frau Herr Titel

Vorname/Name

ggf. Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum*

Hinweise: 1. Bei den mit * gekennzeichneten Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben. 2. Das FVU kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind dem FVU unverzüglich in Textform mitzuteilen.

im Folgenden Kunde oder **Anschlussnehmer** genannt, zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird dieser Vertrag für den Teilanschluss des folgend beschriebenen Grundstücks / Anschlussobjekts zu nachstehenden Bedingungen geschlossen.

1. Anschlussobjekt und sonstige Angaben

Identisch mit Grundstück des Kunden / Anschlussnehmers (s. links) ←

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner/Kontakt

Telefon

Grundstückseigentümer ist mit Kunde:

Identisch

Nicht identisch (bitte schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

Maximale Wärmeleistung (vertraglicher Anschlusswert): kW

Werbeeinwilligung: Ich willige ein, dass das FVU mich zu eigenen, ähnlichen Produkten/Dienstleistungen über die von mir ausgewählten Kanäle kontaktiert und hierfür die dafür erforderlichen Kontaktdaten verarbeitet (E-Mail-Adresse/Telefonnummer). Freiwillig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar; Details s. Ziffer 11.

Telefon **E-Mail** ←

→ **TEILANSCHLUSS**

Leitung bis auf das Grundstück (einmalig) **297,00 € brutto** (250,00 € netto)

Preise gültig bis 31.12.2026;

Bruttopreise inkl. der gesetzlich gültigen MwSt., derzeit 19%

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist ausschließlich die Errichtung eines Teilanschlusses an das Fernwärmenetz des FVU für das oben genannte Grundstück. Der Teilanschluss umfasst den Abzweig von der bestehenden Hauptleitung sowie die Verlegung der Fernwärmeleitungen auf das Grundstück des Kunden.

2.2 Ein vollständiger Netzanschluss sowie die Wärmeversorgung erfolgen ausschließlich aufgrund eines gesondert abzuschließenden Fernwärmeversorgungsvertrages. Dieser Vertrag begründet keinerlei Lieferverhältnis im Sinne der AVBFernwärmeV.

3. Geltung der AVBFernwärmeV / Ergänzende Anschlussbedingungen / TAB

3.1 Das FVU errichtet den Teilanschluss nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils geltenden Fassung¹ sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU, beigefügt als **Anlage 3**, an sein Fernwärmenetz an. Diese Regelwerke gelten jedoch ausschließlich für den Teil der Anschlussanlage, der Gegenstand dieses Teilanschlussvertrages ist.

3.2 Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Anschlussbedingungen des FVU für den Teil-/Netzanschlussvertrag Fernwärme Bestandteil dieses Teilanschlussvertrages, beigefügt als **Anlage 2**. Sie finden nur insoweit Anwendung, wie sie sich auf die bauliche Erstellung des Teilanschlusses beziehen. Sie begründen kein Versorgungsverhältnis und ersetzen nicht den Abschluss eines gesonderten Fernwärmeliefervertrages.

¹ Die jeweils geltenden Fassung ist abrufbar unter folgender Webadresse: https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernwr_rmev/.

3.3 Änderungen der AVBFernwärmeV oder der Ergänzenden Anschlussbedingungen werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, soweit diese Regelungen für die Herstellung des Teilanschlusses maßgeblich sind.

3.4 Handelt ein Dritter für den Anschlussnehmer ist dem FVU bei Abgabe des Antrags auf einen Teilanschlussvertrag Fernwärme eine entsprechende schriftliche Vollmacht des Anschlussnehmers vorzulegen.

4. Versorgung mit Fernwärme

Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt durch gesonderten Vertrag. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen des Fernwärmeversorgungsvertrages vorrangig gegenüber den Regelungen dieses Teilanschlussvertrages.

5. Technischer Anschlusswert

Der technische Anschlusswert wurde vom Anschlussnehmer bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB ermittelt.

6. Anschlusskosten

6.1 Die Anschlusskosten sind ein einmaliges Entgelt und umfassen die Aufwendungen für den unter Ziffer 2 definierten Vertragsgegenstand. Die Höhe der Anschlusskosten ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Preisblatt der **Anlage 1**.

6.2 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Teilanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des FVU durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Anschlussnehmer als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag des FVU durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.

6.3 Die erforderlichen Arbeiten sowie die Kosten für die Wiederherstellung der Oberflächen auf dem Privatgrundstück obliegen dem Anschlussnehmer.

7. Zahlungsbestimmungen

7.1 Die Anschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Teilanschlusses fällig. Die Rechnung ist nach Zugang innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

7.2 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die in **Anlage 1** genannten Bruttopreise entsprechend. Die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen dieses Vertrages.

8. Laufzeit / Kündigung / Eigentumswechsel

8.1 Der Vertrag beginnt mit Annahme durch das FVU und endet automatisch mit der Abnahme des Teilanschlusses durch den Kunden gem. § 640 BGB.

8.2 Die Abnahme erfolgt nach Mitteilung des FVU über die Fertigstellung des Teilanschlusses. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Mitteilung berechnete Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Leistung entsprechend den gesetzlichen Regelungen als abgenommen.

8.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung obliegen die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen sowie die Kosten, die durch den Rückbau dieser anfallen, vollständig dem Kunden.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, jeden Wechsel in den Eigentumsverhältnissen des betroffenen Grundstücks oder Gebäudes unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Kunde sorgt dafür, dass der Erwerber den Vertrag übernimmt, soweit dies für die Durchführung der noch ausstehenden Werkleistungen erforderlich ist.

8.5 Mit der Abnahme endet dieser Vertrag vollständig. Ein Wärmever sorgungs- oder Lieferverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet; hierfür ist ein gesonderter Vertrag erforderlich.

9. Widerruf von Verbrauchern

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu. Die entsprechende Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular erhält der Anschlussnehmer in der **Anlage 4** Fernwärme Widerruf.

10. Datenschutz

Das FVU verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); auf Ziffer 12 der Ergänzenden Anschlussbedingungen in **Anlage 2** wird verwiesen.

Die Informationen nach Art. 13/14 DSGVO (Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte inkl. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO sowie Beschwerderecht) leicht zugänglich und barrierefrei unter <https://www.gablingen-fernwaeirme.de> abrufbar. Der Kunde bestätigt, auf die Datenschutzzinformation des FVU hingewiesen worden zu sein.

Der Kunde beauftragt das FVU, für die oben genannte Anschlussstelle einen Netzanschluss an das Fernwärmenetz zu errichten und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

11. Vertragsanlagen

Diese Anlagen sowie die aktuell gültige Fassung der AVBFernwärmeV sind wesentlicher Vertragsbestandteil:

Anlage 1	Preisblatt, Stand: 07.04.2026
Anlage 2	Ergänzende Anschlussbedingungen des FVU für den Teil- und Netzanschlussvertrag Fernwärme, Stand: 07.04.2026
Anlage 3	Technische Anschlussbedingungen (TAB) des FVU, Stand: 01.10.2025
Anlage 4	Fernwärme Widerruf: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular
Anlage 5	<input type="checkbox"/> Optional: Zusatzvereinbarung

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

12. Vertragsschluss

Der Kunde beauftragt das FVU, die Anschlussstelle nach diesem Vertrag an das Fernwärmenetz anzuschließen. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem FVU und dem Anschlussnehmer, die die Abnahmestelle nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Der Zeitbedarf für die Herstellung des Hausanschlusses beträgt voraussichtlich mehrere Monate. Der Vertrag kommt durch Annahme in Textform (per E-Mail) durch das FVU zustande; eine **eigenhändige Unterschrift durch das FVU ist nicht erforderlich.**

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben



1. Anschlusskosten

1.1 Für die Herstellung des Teilanschlusses werden pauschale Anschlusskosten für die Verbindung vom Verteilnetz bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von **297,00 € inkl. 19 % MwSt. (250,00 € netto)** erhoben.

Hinweis: Die Wiederherstellung der obersten betroffenen Oberflächen (ca. 10 – 20 cm bei bspw. Pflasterbelägen, Asphaltdecken, Rasenschichten) ist nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschale und nicht in den Trassenmeterkosten enthalten. Die Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten obliegt ausschließlich dem Kunden.

1.2 Die Pauschale gilt unter der Annahme üblicher örtlicher Verhältnisse, d.h. keine außergewöhnlichen Bodenverhältnisse (überwiegend Bodenklassen 3 bis 5 gemäß DIN 18300 (VOB/C), keine Fels-, Wasserhaltungs- oder Pfahlgründungsmaßnahmen), keine Kampfmittel- oder Altlastenfunde, keine behördlichen Auflagen über das normale Maß hinaus. Ebenso muss eine Zugänglichkeit gegeben sein, wie z. B. die Verlegungstrasse unverbaut, frei zugänglich und geradlinig, keine Leitungsführung unter Gebäuden, durch Schächte oder über Dritteigentum, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Behelfsbrücken). Weiter beinhaltet die Pauschale keine Sondergenehmigungen (z. B. von Bahn, Wasserbehörden, Dritteigentum), keine aufwändige Koordination mit Trägern öffentlicher Belange, etc. Zusätzliche Leistungen, die über den oben beschriebenen Standardumfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet. Das FVU informiert den Kunden unverzüglich über absehbare Zusatzkosten, sobald außergewöhnliche Umstände erkannt werden.

1.3 Grundsätzlich ergibt sich die Fälligkeit der Kosten aus Ziffer 6 des Teilanschlussvertrages sowie der Ziffer 4 der Ergänzenden Anschlussbedingungen des FVU. Abweichende, projektbezogene Zahlungsbestimmungen (z. B. Vorauszahlungen) können in diesem Preisblatt vereinbart werden. Die dort getroffenen Regelungen gelten als individualvertragliche Abrede und gehen den vorstehenden Standardregelungen vor. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

1.4 Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Kostenpauschalen für zusätzliche Leistungen

2.1 Für Leistungen des FVU werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

Leistungen	Nettopreise	Bruttopreise
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	1,80 €* [*]	
Zahlungseinzug durch Beauftragten / Inkasso (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	90,00 €* [*]	
Entstandener Mehraufwand durch kundenseitige Verletzung der Mitwirkungspflicht (wie z.B. Nichtantreffen des Kunden trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung mindestens 24 Stunden vorher)	70,00 € pro Stunde	83,30 € pro Stunde
	Max. 300,00 €	Max. 357,00 €

2.2 Die in Ziffer 2.1 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Folgende mit (*) gekennzeichneten Positionen sind keine steuerbaren Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer.

2.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in Ziffer 2.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

1. Vertragsschluss

1.1 Der Anschluss an das Fernwärmenetz (Teil- oder Netzanschlussvertrag) ist vom Kunden zu beantragen. Der Kunde erteilt durch seine Unterschrift den Auftrag zur Errichtung eines Teil- oder Netzanschlusses an das Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens (FVU).

1.2 Das FVU schließt den Teil-/Netzanschlussvertrag Fernwärme grundsätzlich mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der jeweilige Vertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen; jeder Eigentümer haftet für Forderungen aus dem Anschlussvertrag gesamtschuldnerisch.

1.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergebietes (nachfolgend als „WEG“ bezeichnet), so wird der jeweilige Vertrag grundsätzlich mit der WEG geschlossen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die WEG einen Verwalter/Vertreter bestellt hat, der im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums bevollmächtigt ist, im Namen der WEG alle Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die WEG abzuschließen. Die Bestellung und Abberufung eines Verwalters bzw. Vertreters, die Änderung in der Vertretungsberechtigung der WEG sowie personelle Änderungen in der WEG selbst, sind dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen stellt das FVU Antragsunterlagen zur Verfügung; dem Antrag sind ggf. erläuternde Unterlagen (bspw. Liegenschaftsauszug, Lageplanskizze sowie ggf. weitere technische Unterlagen) beizufügen. Der Vertrag kommt durch Annahme in Textform (per E-Mail) durch das FVU zustande; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

1.5 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des FVU (nachfolgend TAB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese können unter <https://www.gablingen-fernwaerme.de> abgerufen werden

2. Herstellung des Teilanschlusses

2.1 Der Anschlussnehmer reicht mit dem Antrag eine Wärmebedarfsmeldung zur geplanten maximalen Wärmeleistung (geplante Anschlussleistung) ein. Der Anschlusswert dient ausschließlich der netztechnischen Dimensionierung des Teilanschlusses und begründet keinerlei Anspruch auf Wärmeversorgung. Das FVU prüft die Meldung und legt den Anschlusswert auf dieser Basis fest. Liegt keine plausible Wärmebedarfsmeldung vor, kann das FVU den Anschlusswert auf Basis der TAB oder nach Erfahrungswerten vergleichbarer Gebäude bestimmen.

2.2 Der Teilanschluss umfasst ausschließlich die bauliche Herstellung der Verbindung vom Abzweig der Hauptleitung des Fernwärmenetzes bis auf das Grundstück.

Die Herstellung weiterführender Leitungen auf dem Grundstück und innerhalb des Gebäudes sowie die Errichtung der Wärmeübergabestation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bleiben dem späteren vollständigen Vollanschluss vorbehalten. Das FVU bestimmt nach technischen Erfordernissen Nennweite, Bauweise und Trassenführung des Teilanschlusses. Der Anschlussnehmer wird hierbei einbezogen; seine berechtigten Interessen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf die TAB des FVU wird verwiesen.

2.3 Der Anschlussnehmer stellt für die Herstellung des Teilanschlusses eine geeignete Trasse zur Verfügung. Diese muss in der erforderlichen Breite frei von Hindernissen und gut zugänglich sein (z. B. frei von Baumaterial, Bewuchs, Einbauten). Die Trasse soll einen möglichst geradlinigen Verlauf ermöglichen.

2.4 Der Teilanschluss endet mit der verschlossenen Leitung auf dem Grundstück.

Bis zu diesem Punkt steht die errichtete Leitung im Eigentum und in der Verantwortung des FVU.

2.5 „Fertigstellung des Teilanschlusses“ liegt vor, wenn die Leitungen vom Abzweig der Hauptleitung bis auf das Grundstück verlegt und verschlossen sind.

Der Anschlussnehmer wird nach Fertigstellung des Teilanschlusses über den Abschluss der Herstellungsarbeiten in Textform (per E-Mail oder per Post) informiert.

Ist eine Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trotz Mitteilung des FVU nicht möglich, gilt die Fertigstellung mit Zugang der Mitteilung als erfolgt.

2.6 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass zum Schutz des Teilanschlusses ein Schutzstreifen von 2 m Breite und ca. 2 m Tiefe freigehalten wird. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Arbeiten und Kosten

der Wiederherstellung der Oberflächen auf dem Privatgrundstück trägt der Anschlussnehmer, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. Herstellung des Netzanschlusses

3.1 Der Anschlussnehmer reicht mit dem Antrag eine Wärmebedarfsmeldung zur geplanten maximalen Wärmeleistung (geplante Anschlussleistung) ein. Der Anschlusswert dient ausschließlich der netztechnischen Dimensionierung des Netzanschlusses und begründet keinerlei Anspruch auf Wärmeversorgung. Das FVU prüft die Meldung und legt den Anschlusswert auf dieser Basis fest. Liegt keine plausible Wärmebedarfsmeldung vor, kann das FVU den Anschlusswert auf Basis der TAB oder nach Erfahrungswerten vergleichbarer Gebäude bestimmen.

3.2 Der Netzanschluss umfasst die Verbindung mit dem Verteilnetz zwischen Grundstücksgrenze und Hauswand einschließlich Erdarbeiten inkl. Verfüllen und Verdichten (ohne die Wiederherstellung von Oberflächen), Durchbruch der Kelleraußenwand und wasserdichtem Wiederverschließen. Die Herstellung weiterführender Leitungen innerhalb des Gebäudes sowie die Errichtung der Wärmeübergabestation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bleiben dem späteren vollständigen Vollanschluss vorbehalten. Das FVU bestimmt nach technischen Erfordernissen Nennweite, Bauweise und Trassenführung des Netzanschlusses. Der Anschlussnehmer wird hierbei einbezogen; seine berechtigten Interessen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf die TAB des FVU wird verwiesen.

3.3 Der Anschlussnehmer stellt für die Herstellung des Netzanschlusses eine geeignete Trasse zur Verfügung. Diese muss in der erforderlichen Breite frei von Hindernissen und gut zugänglich sein (z. B. frei von Baumaterial, Bewuchs, Einbauten). Die Trasse soll einen möglichst geradlinigen Verlauf ermöglichen.

3.4 Der Netzanschluss endet an der Gebäudeinnenwand mit der Hauptabsperrarmatur (Kugelhahn).

Bis zu diesem Punkt steht die errichtete Leitung im Eigentum und in der Verantwortung des FVU.

3.5 „Fertigstellung des Netzanschlusses“ liegt vor, wenn

- die Leitungen vom Abzweig der Hauptleitung bis zur Gebäudeaußenwand / Hauseinführung hergestellt und druck-/dichtheitsgeprüft sind,
- die Kelleraußenwand durchbrochen ist,
- die Hauseinführung fachgerecht verschlossen ist.
- das Leitungsende hinter der Gebäudeinnenwand mit einem Kugelhahn verschlossen ist.

Der Anschlussnehmer wird nach Fertigstellung des Netzanschlusses über den Abschluss der Herstellungsarbeiten in Textform (per E-Mail oder per Post) informiert.

Ist eine Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trotz Mitteilung des FVU nicht möglich, gilt die Fertigstellung mit Zugang der Mitteilung als erfolgt.

3.6 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass zum Schutz des Netzanschlusses ein Schutzstreifen von 2 m Breite und ca. 2 m Tiefe freigehalten wird. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Arbeiten und Kosten der Wiederherstellung der Oberflächen auf dem Privatgrundstück trägt der Anschlussnehmer, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

4. Zahlungsbestimmungen

4.1 Die Anschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Teil-/Netzanschlusses fällig.

4.2 Wird die vollständige Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen oder dauerhaft verhindert, ist das FVU berechtigt, die bis dahin erbrachten, eindeutig abgegrenzten Teilleistungen sofort abzurechnen. Die entsprechenden Kosten werden mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.3 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die genannten Bruttopreise entsprechend. Der Kunde erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Weitere Zahlungsmodalitäten können sich aus dem Preisblatt ergeben.

5. Duldungspflicht / Zutrittsrecht / Mitwirkungspflichten des Anschlussnehmers

5.1 Der Anschlussnehmer gestattet dem FVU und dessen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung (Mindestvorlauf 3 Werktage) den unentgeltlichen Zutritt zu dem Grundstück, soweit dies für die Herstellung, Kontrolle, Instandhaltung oder Reparatur des Teil-/Netzanschlusses erforderlich ist. Das Zutrittsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Bereiche des Grundstücks, in denen sich Leitungen oder Einrichtungen befinden, die im Eigentum

oder in der Verantwortung des FVU stehen.

5.2 In dringenden Gefahrenfällen (z. B. Leckagen, unkontrollierter Wasseraustritt, akute Gefährdung der Betriebssicherheit) ist dem FVU oder seinen Beauftragten der unverzügliche Zutritt zu den betroffenen Teilen des Teil-/Netzanschlusses zu ermöglichen. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass hierfür geeignete Notfallkontakte erreichbar sind.

5.3 Verweigert der Anschlussnehmer den Zutritt ohne berechtigten Grund, kann das FVU die zur Gefahrenabwehr oder Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen. Rechte und Pflichten aus einem späteren Fernwärmeversorgungsvertrag bleiben hiervon unberührt.

6. Haftung

6.1 Das FVU haftet dem Anschlussnehmer für Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Teil-/Netzanschlusses entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen ergeben.

6.2 In allen Fällen, in denen der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des FVU, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“).

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer regelmäßig vertrauen darf.

6.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Sachschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

6.5 Der Anschlussnehmer hat dem FVU erkennbare Schäden am Teil-/Netzanschluss oder an Anlagen des FVU unverzüglich mitzuteilen.

7. Änderungen des Vertrags

7.1 Ändern sich nach Vertragsschluss gesetzliche oder sonstige Rahmenbedingungen in einer Weise, die das vertragliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinträchtigt und von keiner Partei beeinflusst werden kann, sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag insoweit anzupassen, wie es zur Wiederherstellung dieses Gleichgewichts erforderlich ist. Gleiches gilt bei unbeabsichtigten Regelungslücken, die die Durchführung des Vertrages erheblich erschweren.

7.2 Anpassungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

7.3 Das Preisblatt (Anlage 1) bleibt von den Absätzen 7.1 und 7.2 unberührt.

8. Mitteilungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde hat Schäden oder Beeinträchtigungen an den vom FVU verlegten Bauteilen des Teil-/Netzanschlusses unverzüglich dem FVU mitzuteilen und danach jede Maßnahme zu unterlassen, die den Schaden vergrößern könnte.

8.2 Eine Instandsetzung der im Eigentum oder in der Verantwortung des FVU stehenden Anlagen erfolgt ausschließlich durch das FVU oder dessen Beauftragte. Der Kunde hat die hierzu erforderlichen Zugänge zu ermöglichen.

8.3 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungs- oder Duldungspflichten (z. B. Nichtgewährung des Zutritts trotz vorheriger Terminankündigung, fehlende Freihaltung der Trasse oder des Schutzstreifens, Behinderung der Arbeiten), ist das FVU berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand gemäß den im Preisblatt aufgeführten Pauschalen bzw. tatsächlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein solcher Aufwand nicht entstanden oder wesentlich geringer war.

9. Eigentümerwechsel

9.1 Der Kunde hat dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am betroffenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Eintritts des neuen Eigentümers bleibt der bisherige Kunde Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten.

9.2 Ist der Kunde nicht selbst Eigentümer, hat er dem FVU unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse sowie Änderungen seiner eigenen Rechtsposition (z. B. Ende oder Wechsel eines Miet- oder Erbbaurechts) mitzuteilen und innerhalb von vier Wochen die schriftliche Zustimmung des (neuen) Eigentümers zur Nutzung des Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb des Teil-/Netzanschlusses vorzulegen.

9.3 Tritt eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) an die Stelle des bisherigen Eigentümers, sind Änderungen in der Verwalterbestellung oder der Vertretungsberechtigung dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

10. Technische Regelwerke

Für die Ausführung des Teil-/Netzanschlusses gelten ausschließlich die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die AVBFernwärmeV findet auf diesen Vertrag nur insoweit Anwendung, wie sie technische Anforderungen und Pflichten für denjenigen Teil der Anschlussanlage enthält, der Gegenstand dieses Teil-/Netzanschlussvertrages ist.

11. Streitbeteiligungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

12. Datenschutz

12.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Renegiewerke Gablingen_I, Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen, 08274 9278-567, info@gablingen-fernwaerme.de.

Die Informationen nach Art. 13/14 DSGVO (Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte inkl. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO sowie Beschwerderecht) sind in der jeweils aktuellen Fassung leicht zugänglich und barrierefrei unter <https://www.gablingen-fernwaerme.de> abrufbar. Auf Wunsch stellen wir die Datenschutzhinweise des FVU unentgeltlich in Textform zur Verfügung.

12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12.3 Das FVU verarbeitet Betriebs-, Mess- und Störungsdaten zum Zweck der Betriebsführung, Wartung und Störungsbeseitigung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Weitere Hinweise (Kategorien, Empfänger, Speicherdauer, Rechte) ergeben sich aus der Datenschutzhinweise des FVU.

13. Information nach dem EDL-G

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste veröffentlicht, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Er kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält der Kunde unter www.energieeffizienz-online.info.

14. Gerichtsstandvereinbarung

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Rechtsverhältnis der Gerichtsstand Augsburg vereinbart. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere bei Verbrauchern gemäß § 13 BGB, bleiben unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für Planung, Ausführung sowie Anschluss und Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmenetze des Fernwärmeversorgers (nachstehend FVU) angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und FVU abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages und ab Vertragsabschluss zu beachten; bereits in der Planungsphase sind sie zugrunde zu legen. Die Geltung ist unabhängig von der Eigentumsgrenze.

Die TAB sowie deren Änderungen werden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben (z. B. Amtsblatt) und der zuständigen Behörde angezeigt. Die jeweils aktuelle Fassung wird zusätzlich barrierefrei im Internet bereitgestellt (§ 1a AVBFernwärmeV). Mit der öffentlichen Bekanntgabe werden sie Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Neukunden erhalten die TAB gem. § 2 Abs. 3 AVBFernwärmeV unentgeltlich bei Vertragsabschluss; Bestandskunden auf Verlangen.

Ziel der TAB ist die Errichtung richtig ausgelegter Kundenanlagen für eine sichere, störungsfreie und wirtschaftliche Wärmeversorgung. Das FVU kann die Versorgung nur gewährleisten, wenn die Kundenanlage auf Grundlage dieser TAB errichtet, betrieben und gewartet wird.

Das FVU kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die Kundenanlage auf der Grundlage der TAB erstellt und betrieben wird. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlage entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Abweichungen von den TAB sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem FVU und einer schriftlichen Vereinbarung; diese ist spätestens vor Ausführung der betreffenden Arbeiten zu schließen.

Planende und ausführende Unternehmen sind vom Kunden gemäß § 12 AVBFernwärmeV auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften sowie dieser TAB zu verpflichten. Insbesondere sind die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-/DIN EN-Normen, berufsgenossenschaftlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie Unfallverhütungs-vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Auslegungsfragen zu diesen TAB sind vor Beginn der Arbeiten mit dem FVU zu klären. Das Zutrittsrecht des FVU zu Räumen mit Hauptabsper- und Messeinrichtungen ergibt sich aus § 16 AVBFernwärmeV.

Die TAB erheben keinen Anspruch auf ein vollständiges Vorschriftenwerk zur Erstellung einer Hausstation. Gesetzliche Regelungen und behördliche Vorgaben bleiben unberührt. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: zwingendes Recht, AVBFernwärmeV, besondere vertragliche Vereinbarungen (einschl. Preisblatt), diese TAB, technische Pläne/Schemata.

Die TAB treten in der überarbeiteten Fassung zum **01.10.2025** in Kraft.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

2.1 Netzanschluss

Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist vom Kunden zu beantragen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Fachfirma (Anlagenhersteller) anzuweisen, Rücksprache mit dem FVU zu halten, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Ergänzungen und Veränderungen der Kundenanlage oder an Anlagenanteilen.

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist rechtzeitig beim FVU zu beantragen.

Der Kunde verpflichtet die planende bzw. ausführende Firma, die technischen Daten der Kundenanlage auf Verlangen des FVU anzuzeigen. Diese Unterlagen müssen rechtzeitig - spätestens zwei Wochen - vor der Erstellung der Kundenanlage dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vorgelegt werden und bedürfen vor Erstellung der Freigabe durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Wärmebedarfsberechnungen sind grundsätzlich vom Kunden oder dessen Beauftragten durchzuführen und dem FVU vorzulegen.

Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung aus Gründen der Wartung und Instandhaltung hat das FVU die durch diese Maßnahme betroffenen Kunden rechtzeitig zu informieren. Planbare Unterbrechungen werden mindestens **5 Werktagen** vorab in Textform angekündigt; Ausnahmen bei Störungen/Gefahr im Verzug.

Die Verlegung der Rohrleitungen und die Montage aller Bauteile, Armaturen, Pumpen, Wärmeüberträger etc. muss so erfolgen, dass alle Bauteile an der Wärmeübergabestation und Kundenanlage spannungsfrei eingebaut, bzw. nicht mehr als maximal zulässig belastet werden. Es ist darauf zu achten, dass ggf. eine Restdehnung der Hausanschlussleitung zu kompensieren ist. Hier sind ausreichende Dehnungsmöglichkeiten vorzusehen.

2.2 Elektrischer Anschluss

Der Anschluss aller elektrischen Bauteile der Kundenanlage wie Pumpen, Stellantriebe, Regler, Fühler, Thermostate, Sicherheitstemperatur- und Druck-

begrenzer etc. und die Erstellung des Hauptpotenzialausgleichs ist **kundenseitig** von einem in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Elektroinstallateur nach den aktuell gültigen Normen und Gesetzen auszuführen. Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Feuchträume auszuführen. Die Übergabestation ist ein ortsfestes Betriebsmittel und muss fest an die Stromversorgung angeschlossen werden.

Sollten an der Wärmeübergabestation kundenseitig energieeffiziente Betriebsmittel (wie z.B. Umwälzpumpen mit Frequenzumrichter) angeschlossen werden und in der Elektroinstallation ein Fehlerstromschutzschalter gewünscht sein, muss die Fehlerstromschutzzeit den Anforderungen dieser energieeffizienten Betriebsmittel entsprechen. Gegebenenfalls muss ein allstromsensitiver Fehlerstromschutzschalter (Typ B) verbaut werden. Der Kunde hat für die Einbindung der Wärmeübergabestation (und dem damit verbundenen Rohrleitungssystem) in den Schutzpotentialausgleich des Gebäudes (Erdung) zu sorgen.

Wichtig: Die Versorgungsleistung der Übergabestation benötigt einen eigenen Stromkreis mit 16A abgesichert und mindestens 2,5mm² Kabelquerschnitt, je nach Kabellänge auch größer. Dies ist Voraussetzung, dass der Schutzleiter als Erde auch ausreichend induzierte Störsignale ableiten kann. Empfehlung eigener FI für höhere Anlagenverfügbarkeit.

Die Übergabestation darf nur im Notfall oder nach vorheriger Abstimmung mit dem FVU spannungsfrei geschaltet werden.

3. Wärmeträger

Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser (Heizwasser). Das Heizwasser steht zu jeder Zeit im Eigentum des FVU. Eine Entnahme, Ableitung, Speicherung, Vermischung, Verunreinigung oder sonstige Veränderung des Heizwassers ist unzulässig. Leckagen, Störungen oder Qualitätseinbußen sind dem FVU unverzüglich anzuzeigen. Vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Verluste oder Verunreinigungen hat der Kunde zu vertreten und die dadurch entstehenden notwendigen Kosten (insb. für Ersatzbefüllung, Aufbereitung/ Entsorgung, Spülung/Entlüftung und erneute Inbetriebsetzung) zu erstatten; weitergehende Rechte des FVU bleiben unberührt.

Das Heizwasser ist kein Trinkwasser.

Eine Wasserentnahme aus dem Fernwärmenetz zum Auffüllen von Kundenanlagen (z.B. nach Reparaturarbeiten oder nach Neuinstallationen) ist nicht gestattet.

Das kurzfristige Absinken der Netzvorlauftemperatur um bis zu 10 % der minimalen Netzvorlauftemperatur kann betriebsbedingt auftreten. Ansonsten gilt § 6 AVBFernwärmeV (Haftung bei Versorgungsstörungen).

4. Übergaberaum

4.1 Allgemeines und Beschaffenheit

Die Betriebseinrichtung umfasst in der Nahwärmeversorgung die Hausstation mit Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen.

Der Kunde stellt dem FVU gemäß § 11 Abs. 1 AVBFernwärmeV einen Übergaberaum unentgeltlich zur Verfügung.

Die Pläne über Lage und Abmessungen des Übergaberäumes sind auf Anforderung dem FVU vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Der Übergaberaum sollte verschließbar sein und in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen.

Der Übergaberaum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden und über allgemein zugängliche Räume oder direkt von außen erreichbar sein. Abweichungen hiervon können technische Mehrkosten verursachen (z. B. zusätzliche Leitungslängen je m, Umlenkungen/Bögen, Kernbohrungen, Brandschutzdurchführungen, druckwasserfeste Hauseinführungen, Sonderkonsolen/Gerüste, Mehraufwand für Trassenführung) und bedürfen der Einzelabprache. Die entstandenen Mehrkosten trägt der Kunde.

Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend so erfolgen, dass im Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht. Wegweisende Beschilderung ist bei großen Stationen empfehlenswert.

Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass alle Anschlusseinrichtungen und Betriebseinrichtungen, dazu zählen auch die Sparten Gas, Wasser, Strom, Entwässerung und Telekommunikation, unter Beachtung der BetrSichV und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes ordnungsgemäß installiert und gewartet werden können.

Bei der Festlegung des Übergaberäumes innerhalb des Gebäudes sind die Mindestanforderungen an Wärme- und Schallschutz zu beachten. Montage- und Befestigungsmaterialien müssen die Anforderungen des Schallschutzes erfüllen. Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung

sind einzuhalten. Weitere Maßnahmen, die aufgrund baulicher Gegebenheiten zum Schutz vor Lärmbelastigung (Geräusche durch Strömung oder elektrische Antriebe von Pumpen, Stellmotoren etc.) erforderlich werden, sind vom Kunden auszuführen.

Der Raum muss stets trocken und frostfrei sein, die Innentemperatur darf 30 °C nicht überschreiten. Insbesondere ist beim Einsatz elektronischer Regel- und Messgeräte die Einhaltung der für diese Bauteile maximal zulässigen Umgebungstemperatur zu beachten. Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist sicherzustellen.

Der Installationsort muss zugänglich und beleuchtet sein. Weiters gestattet der Kunde die Verlegung von elektrischen Leitungen zur Versorgung von Bauteilen der Wärmeübergabestation. Die für Installation und Betrieb erforderliche elektrische Energie wird kostenfrei vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, Wände, Decken und Fußböden so auszuführen, dass ausströmendes Wasser keine Schäden in anderen Räumen verursachen kann. Der Übergaberaum sollte mit einer Bodenentwässerung versehen sein und die Eingangstür eine Türschwelle aufweisen. Im Bedarfsfall ist die Nutzung einer Trinkwasserzapfstelle zu ermöglichen.

Können in Einzelfällen, z. B. bei Kleinverbrauchern, die o. g. Anforderung an den Übergaberaum nicht eingehalten werden, so sind die dem FVU anzuzeigen und ggfs. gesondert zu vereinbaren.

4.2 Zutritts- und Zugangsrechte

Beauftragte des FVU (Techniker:innen sowie von ihm beauftragte Fachunternehmen) sind berechtigt, den Übergaberaum sowie alle zugehörigen technischen Bereiche zu betreten, soweit dies für Errichtung, Betrieb, Ablesung/Messwesen, Wartung, Inspektion, Störungsbeseitigung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV).

Der Kunde stellt jederzeit einen ungehinderten, sicheren und beleuchteten Zugang zum Übergaberaum sicher; Arbeits- und Fluchtwege sind dauerhaft freizuhalten (keine Lagerungen/Überbauungen).

Planbare Zutritte werden rechtzeitig, mindestens **3 Werktage vorher**, angekündigt. Bei Störungen, Gefahr im Verzug oder zur Wahrung der Versorgungssicherheit ist ein kurzfristiger Zutritt zulässig; der Kunde wird unverzüglich informiert.

Ist der Kunde nicht Eigentümer oder sind Mieter/WEG betroffen, wirkt der Kunde darauf hin, dass die Zutrittsgewährung sichergestellt ist (z. B. Hausverwaltung/Vermieter informieren, Schlüsselorganisation). Verweigert oder verzögert der Kunde den Zutritt oder ist der Zugang nicht möglich, kann das FVU Mehraufwand (z. B. vergebliche Anfahrt, Zusatztermine) gemäß Preisblatt berechnen; weitergehende Rechte (insb. § 14 AVBFernwärmeV) bleiben unberührt.

5. Hausanschlussleitung (auf Kundengelände)

Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem ersten Absperrarmaturenpaar unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt (Hauptabsperrungen, Primärseite). Bis einschließlich dieses Armaturenpaars steht die Anlage im Eigentum des FVU. Die technische Auslegung und die Ausführung der Hausanschlussleitungen bestimmt das FVU.

Ab dem ersten Absperrarmaturenpaar gehören die weiterführenden primärseitigen Leitungen innerhalb des Gebäudes bis zu den primärseitigen Anschlüssen des in der Übergabestation installierten Wärmetauschers zur Kundenanlage und stehen – soweit nichts Abweichendes vereinbart – im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Diese Leitungen bleiben jedoch hydraulisch der Primärseite zugeordnet.

Die Wärmeübergabestation (inkl. Wärmetauscher) wird vom FVU geliefert/montiert; das Eigentum geht mit Montage der Übergabestation auf den Kunden über. Die Schnittstelle Primär/Sekundär liegt am Wärmetauscher: Primäranschlüsse = Netzseite, Sekundäranschlüsse = Kundenseite. Eine Veranschaulichung ist aus dem beigefügten Schema (**Abbildung 1**) zu entnehmen, welches Vertragsbestandteil ist.

Maßgeblicher Liefer- und Messpunkt ist die Übergabestelle an den primärseitigen Anschlüssen des Wärmetauschers.

Die Sekundärseite beginnt an den sekundärseitigen Anschlüssen des Wärmetauschers. Ab hier liegen Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung und Einhaltung der Rücklauftemperaturenpflichten beim Kunden.

Die im Eigentum des FVU stehenden Anlagen (insb. Hauptabsperrungen) müssen jederzeit zugänglich sein. Die Bedienung der Hauptabsperrungen erfolgt – außer im Notfall – ausschließlich durch das FVU bzw. dessen Beauftragte. Die Heizwasserleitungen innerhalb des Gebäudes müssen frei zugänglich und kontrollierbar sein. Sie dürfen nicht unter Putz verlegt oder eingemauert bzw. einbetoniert werden.

Die Hausanschlussleitung vom Abzweig der Fernwärmeverteilung bis zur Übergabestation hat auf kürzestem Wege zu erfolgen. Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Wand- und Bodendurchbrüche sind zwischen dem Kunden und dem FVU abzustimmen. Eine zweckmäßige und wirtschaftlich vertretbare Version ist anzustreben. Abweichungen sind mit dem FVU abzustimmen; daraus entstehende Mehrkosten trägt der Veranlasser.

Das Baugrundrisiko für die Boden- und Grundwasserverhältnisse des Grundstücks trägt der Kunde. Hierzu gehören insbesondere der Nachweis der

Kampfmittelfreiheit sowie die Zusicherung, dass keine Gefahrstoffe oder kontaminierten Bereiche vorhanden sind. Fernwärmeleitungen in Gebäuden sind – insbesondere auch wenn keine Wärme entnommen wird – frostfrei zu halten.

Hausanschlussarbeiten erfolgen grundsätzlich nur bei frostfreiem Wetter und wenn die Bodenverhältnisse die Arbeiten zulassen.

Vor Bauausführung sorgt der Kunde für einen freien Arbeitsraum auf der Zuleitungsstrasse zum Gebäude. Dazu zählt z.B. das Entfernen von Pflastersteinen durch den Kunden.

Fernwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von zwei Metern Außenkante der Leitung nicht überbaut und nicht mit tief wurzelnden Gehölzen überpflanzt werden. Abweichungen sind nach Bedarf mit dem FVU abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

Wichtiger Hinweis zur Hauptabsperrung:

Die unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt angeordneten Hauptabsperrarmaturen dürfen – außer im Notfall – ausschließlich von Beauftragten des FVU bedient werden. Ist in einem Notfall abzusperrern, ist zwingend folgende Reihenfolge einzuhalten: **1) Vorlauf Heizwasser, 2) Rücklauf Heizwasser**. Das Wiederöffnen der Armaturen sowie die erneute Inbetriebnahme der Anlage erfolgen ausschließlich durch das FVU oder dessen Beauftragte.

6. Hauseinführung

Der gesamte Netzanschluss (Hausanschlussleitungen und Übergabestation) wird vom FVU erstellt.

Dazu gehören bei unterkellerten sowie nicht unterkellerten Bestandsgebäuden die Herstellung der Rohrdurchführung und deren Verschluss nach Einführung der Rohrleitungen. Bei Forderung von druckwasserfesten und gasdichten Durchführungen muss der Kunde die zusätzlichen Kosten übernehmen. Stellt der Kunde Wassereintritt im Bereich der Hauseinführung fest, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.

Die Ausführung des Hausanschlusses von nicht unterkellerten Neubauten ist bereits bei der Planung und vor der Errichtung des Gebäudes mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen. Der Hauseinführungsbogen inkl. Labyrinthdichtung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Der Einbau erfolgt durch den Kunden nach den Vorgaben der „**Technische Unterlagen für Ihren Bauleiter - Einbau Hauseinführungsbogen**“, siehe Wärmeweg-Weiser für Neubauten. Die Kosten für den Einbau sind vom Kunden zu tragen. Kosten, die durch unsachgemäßen Einbau des Hauseinführungsbogens entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Wichtiger Hinweis: Des Weiteren muss vom Kunden das **passende Dichtelement plus Manschettenstopfen** zur Hauseinführung von zwei (in Ausnahmefällen drei) **Datenkabeln à 12mm** zur Hauseinführung über die Mehrsparte gestellt werden.

7. Übergabestation

Die Wärmeübergabestation übergibt die Wärme in der vertraglich vereinbarten Form an die Kundenanlage und begrenzt die Netzzurücklauf-temperatur. **Sie ist Bestandteil der Kundenanlage und steht im Eigentum des Kunden.** Unbeschadet dessen übernimmt das FVU die vertraglich vereinbarte Wartung, Instandhaltung und – soweit erforderlich – Instandsetzung bzw. den Austausch von Anlagenteilen.

Die Übergabestation wird durch Beauftragung des FVU für den Kunden hergestellt; das Eigentum der Übergabestation geht mit dessen Montage an den Kunden über.

Zulässig sind ausschließlich Übergabestationen, die vom FVU ausgelegt, spezifiziert, bestellt und geliefert werden (einschl. Mess- und Regeltechnik sowie Peripherie). Eigenbeschaffungen oder Abweichungen von den FVU-Spezifikationen sind unzulässig, sofern nicht vorab schriftlich vom FVU genehmigt.

Umbau, Austausch, Anpassungen oder sonstige Eingriffe an der ÜGS – einschließlich hydraulischer oder elektrischer Änderungen, Parametrierungen, Hard-/Software- sowie Kommunikations-/Fernzugriffseinstellungen, An-/Umbauten, Entfernen von Plomben oder Einbindung externer Komponenten – sind nicht zugelassen und bedürfen im Ausnahmefall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FVU.

Bei Verstößen ist das FVU berechtigt, zur Gefahrenabwehr und zur Wahrung von Betriebs-, Mess- und Eichrechtskonformität **die Versorgung zu unterbrechen** (§ 14 AVBFernwärmeV) und erforderliche Maßnahmen sowie **hierdurch entstehende Kosten** dem Kunden zu berechnen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Der Kunde hat die Wärmeübergabestation sachgemäß zu behandeln, vor unbefugten Eingriffen zu schützen und jede Beeinträchtigung des störungsfreien Betriebs zu unterlassen. Änderungen, Reparaturen, der Anschluss zusätzlicher Komponenten sowie das Trennen oder Austauschen der Station dürfen nur durch das FVU oder von ihm beauftragte Fachbetriebe und nach vorheriger Zustimmung des FVU erfolgen. Störungen sind dem FVU unverzüglich anzuzeigen; erforderlicher Zugang zur Station ist zu gewähren.

Das FVU betreibt den Wärmemengenzähler, stellt die Einhaltung des Mess- und Eichrechts sicher und veranlasst rechtzeitig Austausch/Eichung. Das FVU legt die Bauart und Größe des Wärmemengensmessgerätes fest. Der Zähler bleibt Eigentum des FVU.

Die Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt durch das FVU oder ei-

nen durch diese beauftragten Fachbetrieb.

Zusatzleistungen des FVU:

Das FVU überwacht die Wärmeübergabestation fortlaufend (soweit technisch möglich) und übernimmt während der Vertragslaufzeit Wartung, Instandhaltung, erforderliche Instandsetzungen sowie – wenn nötig – den Austausch von Anlagenteilen. Die Leistungen erbringt das FVU selbst oder durch von ihm beauftragte Fachbetriebe.

Nicht umfasst sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, soweit diese vom Kunden zu vertreten sind (z. B. mutwillige Beschädigung, unsachgemäße Bedienung, unbefugte Eingriffe, fehlende Energieversorgung, Einwirkungen aus der sekundärseitigen Kundenanlage).

Der Kunde ist verpflichtet, dem FVU Störungen unverzüglich anzuzeigen, Zugang zur Wärmeübergabestation zu gewähren und ohne Zustimmung des FVU keine Änderungen an der Station vorzunehmen.

Das FVU behält sich ausdrücklich vor, in der Übergabestation eine Vorrichtung zur Begrenzung der Rücklauftemperatur einzusetzen.

Wichtiger Hinweis zu Steuerung und Fernzugriff:

Das FVU ist für die Steuerung und Überwachung der Wärmeübergabestation verantwortlich und darf hierfür technische Einrichtungen mit Fernzugriff einsetzen. Der Kunde gestattet dem FVU den hierfür erforderlichen Fernzugriff (inkl. Auslesen von Betriebs-/Störungsdaten, Parametrierung, Fehlerdiagnose und Software-/Firmware-Updates). Eingriffe erfolgen nur im zur Betriebsführung notwendigen Umfang. Hinweise zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des FVU. Soweit zum Fernzugriff technisch notwendig, wirkt der Kunde bei der Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationsanbindung mit.

Das FVU darf zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs die Wärmebereitstellung zeitlich steuern (z. B. zur Beladung von Boilern/Pufferspeichern), § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV. Vereinbarte Temperatur-, Druck- und Leistungsgrenzen bleiben gewahrt; hygienisch erforderliche Warmwassertemperaturen werden sichergestellt. Geplante Zeitfenster werden vorab in Textform mitgeteilt; kurzfristige Abweichungen aus betrieblichen Gründen bleiben vorbehalten.

8. Plombenverschlüsse

Die Anlage des FVU ist zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder Wärme plombierbar. Plombenverschlüsse des FVU und damit gesicherte Armaturen und Bauteile dürfen nur mit Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder durch einen ihrer Vertreter geöffnet oder entfernt werden.

Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plombenverschlüsse fehlen oder beschädigt sind, so ist dies dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

Unbefugtes Entfernen/Öffnen von Plomben gilt als Manipulation; das FVU ist zur Prüfung berechtigt und kann die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten geltend machen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

9. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst die Hauszentrale sowie das nachgelagerte Rohrleitungs-, Heizflächen- und Regelungssystem ab der Hauszentrale (Sekundärseite). Schnittstelle zwischen Primär- und Sekundärseite ist der Wärmetauscher in der Wärmeübergabestation. Die Kundenanlage steht im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden.

Die Kundenanlage ist nach den vereinbarten Anlagenkennlinien und Leistungsdaten auszulegen und muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen sowie den geltenden gesetzlichen Anforderungen (insb. GEG; vormals EnEV) entsprechen.

Durch ausreichende Dimensionierung der Heizflächen und einen fachgerechten hydraulischen Abgleich ist sicherzustellen, dass die vereinbarte maximale Rücklauftemperatur—primärseitig $\leq 55\text{ °C}$ —dauerhaft eingehalten wird.

Zulässig sind Rücklaufbeimischung und Einspritzregelung. **Unzulässig** sind Bypässe zwischen Vor- und Rücklauf sowie Regelungen, bei denen Vorlaufwasser direkt in den Rücklauf gelangt (z. B. Vierwegemischer).

Die Warmwasserbereitung erfolgt vorzugsweise als Boiler-/Speicherladesystem. Speicher mit innenliegender Heizfläche sind zulässig, sofern die Einhaltung der maximalen Rücklauftemperatur technisch sichergestellt ist. Für die Auslegung ist die minimale/vereinbarte Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes zugrunde zu legen.

Zur Gewährleistung der Funktion der Temperaturregelung (primärseitige Rücklauftemperatur) hat der Kunde einen hydraulischen Abgleich nach DIN 18380 durchführen und protokollieren zu lassen. Das Protokoll ist dem FVU auf Verlangen vorzulegen.

Der Kunde hat Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben und des Stands der Technik sicherzustellen. Die Auslegung der Rücklauftemperatur ist grundsätzlich so niedrig wie technisch möglich zu wählen.

Werden an der Kundenanlage Sicherheitsmängel festgestellt oder sind erhebliche Störungen zu erwarten, ist das FVU gemäß § 14 AVBFernwärmeV berechtigt, den Anschluss bzw. die Versorgung bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern; bei **Gefahr für Leib oder Leben** ist das FVU hierzu **verpflichtet**.

10. Änderungen an der Kundenanlage

Änderungen und Erweiterungen an Hauszentrale oder Hausanlage sind dem FVU vorab mitzuteilen soweit technische oder vertragliche Bemessungsgrößen berührt werden, ist die vorherige Zustimmung des FVU einzuholen.

Beauftragte des FVU erhalten Zutritt zu allen Räumen, die mit der Nahwärmeversorgung in Zusammenhang stehen, soweit dies zur Prüfung, Überwachung oder Störungsbeseitigung erforderlich ist.

Das FVU ist berechtigt, die Ausführung von Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage zu überwachen; das FVU behält sich eine Qualitätskontrolle der eingesetzten Materialien und Arbeiten vor.

11. Prüfung Kundenanlage / Haftung

Die Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Betrieb der Kundenanlage liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Das FVU trifft keine allgemeine Aufsichts- oder Prüfungspflicht für kundenseitig zu errichtende Anlagen.

Eine vom FVU vor Inbetriebnahme ggf. durchgeführte Sicht-/Funktionsprüfung dient ausschließlich der sicheren Netzanbindung. Sie ersetzt weder die Abnahme der Kundenanlage noch entbindet sie den Kunden/Errichter von dessen Verantwortlichkeit.

Die in diesen TAB enthaltenen technischen Hinweise sind nach bestem Wissen erstellt; verbindlich sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt. Im Übrigen richtet sich die Haftung des FVU nach § 6 AVBFernwärmeV.

12. Wärmebedarfs- und Heizlastermittlung

Der Kunde hat die Heizlast (Raumheizung) und – soweit relevant – den Bedarf für Trinkwarmwasser durch ein Fachunternehmen ermitteln zu lassen und dem FVU vorzulegen. Maßgeblich sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12831-1 (Raumheizlast, mit nationalem Anhang) sowie DIN 4708 (Reihe) oder DIN EN 12831-3 (Trinkwarmwasser), jeweils in der geltenden Fassung, unter Beachtung des GEG.

Bei Bestandsanlagen können nachvollziehbare Näherungsverfahren (z. B. auf Basis Gebäudedaten/Verbrauch) verwendet werden; das Ergebnis ist zu dokumentieren. Das FVU kann die Plausibilität prüfen und bei wesentlichen Abweichungen eine Anpassung der Anschlussleistung verlangen.

13. Indirekter Anschluss an die Fernwärmeversorgung (Primär/ Sekundär-Trennung)

Installations-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten an der Kundenanlage dürfen ausschließlich durch ein Fachunternehmen erfolgen. Es sind nur Werkstoffe, Materialien und Bauteile zu verwenden, die den zu erwartenden Betriebsbedingungen (Druck, Temperatur, Wasserqualität) zugelassen und ausreichend dimensioniert sind. Das gilt insbesondere für heizwasserseitige Dichtungs- und Rohrwerkstoffe. Der Einsatz neuer Materialien (z. B. Kunststoffverbundrohre) ist vorab mit dem FVU abzustimmen.

Die Kundenanlage ist über einen Wärmetauscher hydraulisch vom Fernwärmenetz zu trennen. Der Wärmetauscher ist im Lieferumfang der Wärmeübergabestation enthalten

Wichtig: Anlagenteile mit Kunststoffen (z. B. FBH-Kreise) sind vor unzulässigen Temperaturen zu schützen (ggf. indirekter Anschluss über Wärmetauscher). Für Fußbodenheizungen ist ein Sicherheitstemperaturbegrenzer vorzusehen, der im Fehlerfall die Pumpenstromversorgung unterbricht; der Temperaturfühler ist direkt hinter der Pumpe im Vorlauf zu montieren, Schalterpunkt: 45 °C.

Sicherheitseinrichtungen müssen geprüft und bauartzugelassen sein; BetrSichV und die 14. ProdSV (ehem. 14. GPSGV) sind zu beachten. Die Auslegung und Ausführung der Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlagen hat in Übereinstimmung mit **DIN 18379, DIN 18380, DIN 18381, DIN 18421** zu erfolgen; die anerkannten Regeln der Technik (inkl. einschlägiger DIN/DIN-EN, BG- und UVV-Vorschriften) sind einzuhalten.

14. Trinkwassererwärmungsanlagen (Kenndaten)

Trinkwassererwärmungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben. Die Auslegung muss so erfolgen, dass die vertraglich vereinbarte maximale Rücklauftemperatur eingehalten wird und zugleich die hygienischen Anforderungen (z. B. Legionellenprävention) gewahrt bleiben.

Maßgebliche Regelwerke (nicht abschließend):

- TrinkwV in der jeweils geltenden Fassung
- DIN EN 806 / DIN 1988-Reihe (Technische Regeln Trinkwasser-Installationen)
- DIN 4708 (Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen)
- DIN 4753 (Warmwasserbereitungsanlagen)
- DVGW-Arbeitsblätter W 551 / W 553
- VDI 6023 (Hygiene in Trinkwasser-Installationen)

Betrieb: Die Trinkwassererwärmung ist so zu betreiben, dass die TrinkwV und die vereinbarte durchschnittliche Rücklauftemperatur eingehalten werden. Das Zirkulationssystem ist dementsprechend auszulegen (regelmäßige Temperaturen nach den einschlägigen Hygienevorgaben, hydraulischer Ab-

gleich, geeignete Regel- und Sicherheitseinrichtungen).

Sonderfälle: Wird im Einzelfall Trinkwarmwasser mit höheren Zapftemperaturen benötigt (z. B. gewerbliche Anwendungen), ist vorab eine angepasste, fernwärmegeeignete Konzeption mit dem FVU abzustimmen. Reine Durchflusssysteme sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig; die Auslegung muss die Einhaltung der maximalen Rücklauftemperatur sicherstellen.

15. Einsatz von Brauchwarmwasserspeichern (Sekundärseite)

Speicher-/Brauchwarmwassersysteme sind fernwärmegeeignet auszulegen. Bevorzugt sind Speicherladesysteme mit externem Plattenwärmeüberträger; Speicher mit innenliegender Heizfläche sind zulässig, wenn die primärseitig vereinbarte maximale Rücklauftemperatur $\leq 55^\circ\text{C}$ dauerhaft eingehalten wird. Bei Auslegung und Betrieb sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Ladefreigabe und -sperre müssen über die Übergabestations-Regelung ansteuerbar sein; zeitliche Steuerung/Lastmanagement durch das FVU darf die hygienisch erforderlichen Temperaturen nicht beeinträchtigen.

Speicher, Zirkulation und Warmwasserleitungen sind gemäß GEG zu dämmen; Pumpen/Armaturen schwingungsarm montieren.

16. Schutzrechte

Für die Auswahl und den Einsatz der in der Kundenanlage verwendeten Produkte, Verfahren und Unterlagen sind Kunde/Planer/Installateur verantwortlich; sie haben etwaige Schutzrechte Dritter zu beachten. Das FVU gibt keine

Zusicherung zur Schutzrechtsfreiheit kundenseitig eingesetzter Produkte/Verfahren. Für vom FVU gelieferte oder beauftragte Komponenten trägt das FVU die Verantwortung. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

17. Parameter Warmwassernetz des FVU

Die Netzdaten/Grenzwerte für die technische Auslegung der Kundenanlagen/Übergabestelle sind:

Maximale Netzvorlauftemperatur: 90°C

Minimale Netzvorlauftemperatur: 65°C

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann die Vorlauftemperatur des Warmwassernetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur verändern, um so die Wärmetransportleistung dem veränderten Wärmebedarf anzupassen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich jedoch vor, bei technischen Erfordernissen davon abzuweichen.

Betriebsführung: Das FVU kann die Vorlauftemperatur innerhalb der obigen Bandbreiten außentemperatur- und lastabhängig steuern; vertragliche Grenzwerte an der Übergabestelle bleiben gewahrt. Zeitweilige Laststeuerungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV sind möglich; betroffene Kunden werden vorab informiert.

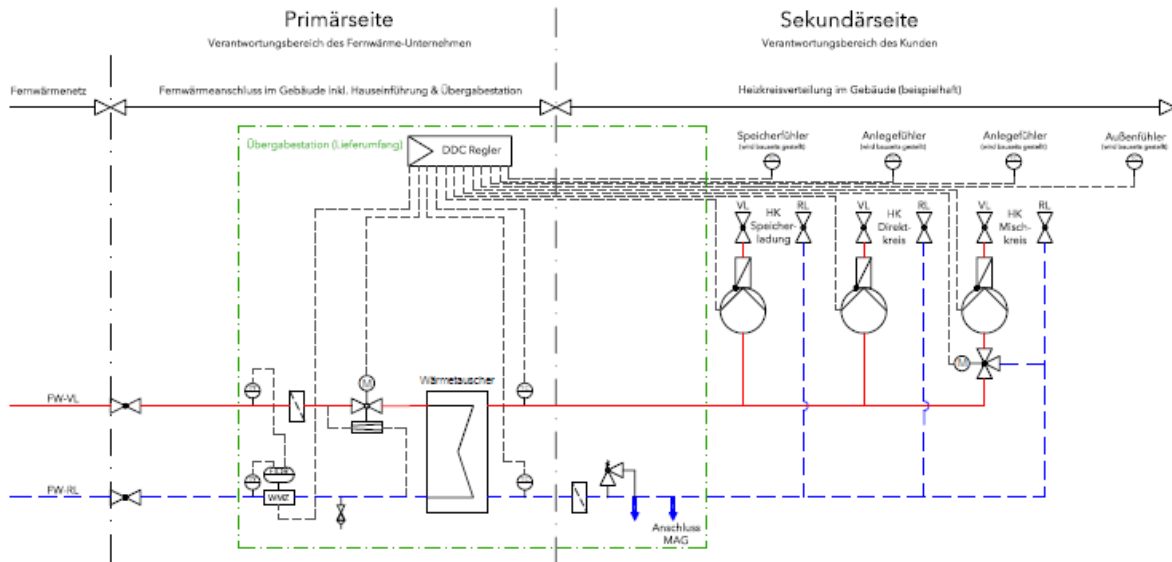


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Hausanschlusses

Symbol	Bezeichnung	Symbol	Bezeichnung
	Heizkreispumpe		Differenzdruckregler
	3-Wege-Ventil		Wärmemengenzähler
	Entleerung		Temperaturfühler WMZ
	Schmutzfänger		Rückschlagklappe
	Sicherheitsventil		Temperaturfühler
	Absperrventil		

Abbildung 2: Zeichenerklärung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Renergiewerke Gablingen GmbH**, Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen, DE / 08274-92780) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, steht Ihnen das Widerrufsrecht nicht zu.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wertersatz bei Widerruf

Für den Fall, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsabschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein obiges Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- ➔ Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistung und die Fernwärmelieferung auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese **vor Ablauf der Widerrufsfrist** liegen. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem FVU für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung oder die bis zum Widerruf erfolgte Lieferung von Fernwärme gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als **Wertersatz**.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An **Reenergiewerke Gablingen GmbH**
Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen
E-Mail: info@gablingen-fernwaerme.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....

.....

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

(*) Unzutreffendes streichen.